A. Angestelltentätigkeit (Bei gleichzeitiger selbständiger Tätigkeit bitte steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angeben) A.1 Berufsbezogene¹¹ ärztliche / zahnärztliche / tierärztliche Tätigkeit vom	An die Bayerische <i>l</i> 81919 Münch	Ärzteversorgung nen				en Sie hier Änd	erungen Ihres Namens
A.1 □ Berufsbezogene¹¹ ärztliche / zahnärztliche / tierärztliche Tätigkeit vom	Einkommense	erhebungsbogen 2019					
als	A.1 Berufsbezogen	e ¹⁾ ärztliche / zahnärztliche / tierärztlic	che Tätigk	eit vom _			
Beiträge werden direkt vom Arbeitgeber überwiesen: Bruttoarbeitsentgelt über 80.400,00 EUR jährlich bzw. 6.700,00 EUR monatlich: Bruttoarbeitsentgelt einschl. Einnahmen aus Fleischbeschau und geringfügigen Beschäftigungen: Zeitraum Berufliche Stellung (z.B. Chef-, Oberarzi) und Arbeitgeber (Name / Anschrift) Berufliche Stellung (z.B. Chef-, Oberarzi) Und Arbeitgeber (Name / Anschrift) Bruttoarbeitsentgelt EUR Bruttoarbeitsentgelt EUR EUR Bruttoarbeitsentgelt Zeitraum Summe: ab 1.1.2020: B. Selbständige Tätigkeit (wie Privatliquidation, selbständige Notarztdienste, Dozententätigkeit usw.) Art der Tätigkeit Art der Tätigkeit Art der Tätigkeit Vom bis Gewinn	☐ Berufs fremde n						
Beiträge werden direkt vom Arbeitgeber überwiesen: Bruttoarbeitsentgelt über 80.400,00 EUR jährlich bzw. 6.700,00 EUR monatlich: Ja ²³ Nein **Plangaben unter A.2 sind entbehrlich A.2 Arbeitsentgelt einschl. Einnahmen aus Fleischbeschau und geringfügigen Beschäftigungen: Berufliche Stellung (z.B. Chef., Oberarzt) und Arbeitgeber (Name / Anschrift) Berufliche Stellung (z.B. Chef., Oberarzt) und Arbeitgeber (Name / Anschrift) EUR BUR Burttoarbeitsentgelt EUR EUR Burttoarbeitsentgelt EUR Burttoarbeitsentgelt EUR Burttoarbeitsentgelt						tigkeit bitte Arbeits	vertrag in Kopie beilegen)
Berufliche Stellung (z.B. Chef-, Oberarzt) und Arbeitgeber (Name / Anschrift) EUR EUR EUR Arbeitgeberanteil zur Bayerischen Ärzteversorgung EUR EUR Summe: ab 1.1.2020: ■ Selbständige Tätigkeit (wie Privatliquidation, selbständige Notarztdienste, Dozententätigkeit usw.) Art der Tätigkeit Art der Tätigkeit Art der Tätigkeit Nonatliches Bruttoarbeit gezahltes Arbeitsentgelt gezahltes Arbeitsentgelt zur Bayerischen Ärzteversorgung EUR EUR EUR Arbeitgeberanteil zur Bayerischen Ärzteversorgung EUR EUR EUR E W E W E W E W Arbeitsentgelt zur Bayerischen Ärzteversorgung EUR E UR E W E W E W E W E W E W E W E	-			EUR mon	atlich:	☐ Ja ²)	☐ Nein
Zeitraum Zeitraum (z.B. Chefr, Oberarzt) Und Arbeitgeber (Name / Anschrift) EUR EUR	A.2 Arbeitsentgelt ei	nschl. Einnahmen aus Fleischbesc	hau und				
ab 1.1.2020:	Zeitraum	(z.B. Chef-, Oberarzt)	В	Bruttoarbeitsentgelt		gezahltes Arbeitsentgelt	zur Bayerischen
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
ab 1.1.2020:				EU	R	-	
B. Selbständige Tätigkeit (wie Privatliquidation, selbständige Notarztdienste, Dozententätigkeit usw.) ☐ Arzt/Ärztin ☐ Zahnarzt/Zahnärztin ☐ Tierarzt/Tierärztin Art der Tätigkeit vom bis Gewinn				EU	R	-	
□ Arzt/Ärztin □ Zahnarzt/Zahnärztin □ Tierarzt/Tierärztin Art der Tätigkeit vom bis Gewinn				EU		EUR	EUR
			€	EU		EUR	EUR
EUR	ab 1.1.2020: B. Selbständige Tä	(Name / Anschrift) (Name / Anschrift) tigkeit (wie Privatliquidation, selbst	ändige No			EUR	EUR
	ab 1.1.2020: B. Selbständige Tä	tigkeit (wie Privatliquidation, selbst Zahnarzt/Zahnärztin ☐ Tierarzt/Tie	ändige No	otarztdien	ste, Dozer	EUR	EUR
Bitte stets Nachweise beilegen oder diesen Erhebungsbogen durch den Steuerberater unterschreiben lassen	ab 1.1.2020: B. Selbständige Tä	tigkeit (wie Privatliquidation, selbst Zahnarzt/Zahnärztin ☐ Tierarzt/Tie	ändige No	otarztdien	ste, Dozer	EUR	EUR

Mitgliedsnummer:

21186819 – 01.2020- 0 Seite 1 von 2

bitte wenden

Bitte beachten Sie die beiliegenden Hinweise und Erläuterungen!

C. Einverständnis zur Verrechnung einer Beitragsüberzahlung als freiwillige Mehrzahlung

Sofern nach der Festsetzung des endgültigen Pflichtbeitrags 2019 und der Anpassung des vorläufigen Pflichtbeitrags 2020 aufgrund der geleisteten Einzahlungen eine Überzahlung besteht, bin ich damit einverstanden, dass diese Überzahlung im Rahmen der Satzungsbestimmungen zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaften als freiwillige Mehrzahlung behandelt wird.

☐ Ja (einverstanden)

D. Zus	sätzliche Angaben (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
	Stipendium	vom	bis
	Arbeitslosigkeit	vom	bis
	Bezug von Arbeitslosengeld/Übergangsgeld in nein ig, soweit zutreffend:	vom	bis
	Agentur für Arbeit:		
	Kunden-Nr.:		
	Insolvenzgeld/Kurzarbeitergeld	vom	bis
	Altersteilzeit	ab	
	Mutterschutz	vom	bis
	Elternzeit	vom	bis
	Nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit i.S.v. § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI	vom	bis
	Keine Ausübung einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit	seit / ab	
	Die Wiederaufnahme der Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung ist beabsichtigt: ☐ Innerhalb eines Jahres ab Einstellung der Berufstätigkeit ☐ Zu einem späteren Zeitpunkt bzw. überhaupt nicht mehr		
	Beamter auf Zeit/Widerruf/Probe/Lebenszeit Berufssoldat/Soldat auf Zeit	seit / ab	
	Beurlaubung ohne Dienstbezüge als Beamter/Soldat	vom	bis
	Beendigung des Beamten-/Soldatenverhältnisses	ab	
	Niederlassung in eigener Praxis	am	
	Berufsbezogene Tätigkeit im Ausland	seit / ab	in
	Mein Ehegatte ist Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung unter der Mitglieds-Nr. (Angabe freiwillig)	V	
Son	stiges:		
	nummer (tagsüber): / E-Mail:	ner Angahen	(Angaben freiwillig)
Datum	Unterschrift des Mitgliedes	Bei selbständiger Tä Stempel und Unters	ätigkeit nach Abschnitt B. ggf. chrift des Steuerberaters

Hinweis nach Art. 13 und 14 VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung):

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist Art. 2 und 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) DSGVO. Sie werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

21186819 – 01.2020- 0 Seite 2 von 2

Zu Abschnitt A

Allgemeine Hinweise zur Beitragsfestsetzung

Da wir den endgültigen Pflichtbeitrag einkommensbezogen festzusetzen haben, benötigen wir jährlich Ihre mit Datum und Unterschrift bestätigten Angaben zu Berufstätigkeit, Einkommen und Status (z.B. nicht tätig, arbeitslos, Beamten- oder Soldatenverhältnis). Dies gilt auch, wenn sich gegenüber dem Vorjahr nichts verändert hat oder wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge direkt abführt und Sie keine weiteren Einkünfte erzielen. Für Berufseinkommen aus selbständiger Tätigkeit benötigen wir im Regelfall einen Nachweis Ihres Einkommens (wie Einkommensteuerbescheid oder Beglaubigung durch Steuerberater).

Einen BEITRAGSBESCHEID senden wir Ihnen unaufgefordert zu. Darin wird eine "SOLLERHÖHUNG" ausgewiesen, wenn der endgültige oder der aktuelle vorläufige Pflichtbeitrag den bisherigen Pflichtbeitrag übersteigt. "SOLLMINDERUNG" bedeutet, dass der endgültige oder der aktuelle vorläufige Pflichtbeitrag unter dem bisherigen Pflichtbeitrag liegt. Soweit nicht der Arbeitgeber die Beiträge direkt meldet und abführt, können Gehaltsschwankungen erst bei der Festsetzung des endgültigen Pflichtbeitrags berücksichtigt werden.

BERUFSBEZOGENE TÄTIGKEIT ist grundsätzlich jede Tätigkeit, bei der die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden. Wenn die konkret ausgeübte Tätigkeit nicht eindeutig dem tier-/zahn-/ärztlichen Beruf zugeordnet werden kann, ist eine sorgfältige Betrachtung aller Umstände vorzunehmen, wie äußeres Erscheinungsbild, die der Berufsausübung zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen oder die Vertragsgestaltung. Wichtig ist, dass die Tätigkeit dem typischen, durch die Hochschulausbildung und den entsprechenden Abschluss geprägten Berufsbild entspricht. Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob die berufsspezifische Ausbildung Voraussetzung zur Ausübung der konkreten Tätigkeit ist. In Zweifelsfällen kontaktieren wir Sie zur näheren Überprüfung.

Für SONDERFÄLLE wie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit, haben wir Hinweisblätter aufgelegt, die wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden.

Soweit wegen einer Berufstätigkeit in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) die sogenannten **Beitragswerte Ost** maßgeblich sind, werden wir diese bei der individuellen Festsetzung Ihres Beitrags berücksichtigen.

Mitglieder, für die nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Satzungsbestimmungen über die **persönliche Beitragsgrenze** (§ 27 Abs. 4 der Satzung) gelten, haben hierüber eine entsprechende Mitteilung erhalten.

Auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2019 ist im Regelfall die Höhe der zur Bayerischen Ärzteversorgung gewährten Arbeitgeberanteile ersichtlich.

Wurde das Arbeitsentgelt nicht für einen vollen Monat gezahlt (z.B. bei Arbeitgeberwechsel, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit), dann geben Sie bitte den Zeitraum genau nach Tagen an.

Bitte geben Sie in den betreffenden Spalten das Bruttoarbeitsentgelt und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt getrennt an. Zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zählen zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Tantiemen.

Beitragsbemessungsgrundlage (Reines Berufseinkommen/Gewinn)

Anzugeben sind sämtliche Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher selbständiger Arbeit. Diese können auf vielfältige Art erzielt werden, beispielsweise durch eigene Praxis, Honorarbeteiligung, Gutachtertätigkeit, Notarztdienst. Insbesondere gehören hierzu auch Einkünfte aus Privatliquidation von Chefärzten und Einkünfte aus Labortätigkeit oder Laborgemeinschaft, soweit es sich nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt; außerdem Einkünfte, die Inhaber von Kliniken oder Sanatorien aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit erzielen.

Negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung) können bei der Ermittlung des reinen Berufseinkommens nicht berücksichtigt werden, nur Betriebsausgaben aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und steuerliche Freibeträge sind generell nicht berücksichtigungsfähig!

bitte wenden

21187819 – 01.2020- 0 Seite 1 von 2

Das reine Berufseinkommen entspricht dem **Gewinn** aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Arbeit **im Sinne des EStG** ohne Veräußerungsgewinne gemäß § 18 Abs. 3 EStG. Der Gewinn ermittelt sich im Regelfall als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG). In Ausnahmefällen ist der Vergleich des Betriebsvermögens am Schluss des Bezugsjahres mit jenem am Ende des Vorjahres maßgeblich (§ 4 Abs. 1 EStG). **Angaben zur Höhe von Einkünften aus berufsfremder selbständiger Tätigkeit sind nicht erforderlich.**

Geeignete Einkommensnachweise sind

- Stempel und Unterschrift des Steuerberaters auf der Rückseite des Erhebungsbogens
- vom Steuerberater unterzeichnete Bestätigung über den erzielten Gewinn (reines Berufseinkommen)
- Einkommensteuerbescheid

Nicht ausreichend sind Bescheide der Finanzbehörden über eine gesonderte Gewinnfeststellung (§ 180 Abgabenordnung).

Es genügen Fotokopien der Einkommensnachweise, auf denen Sie die für die Bayerische Ärzteversorgung nicht relevanten Daten schwärzen können; wenn Sie uns Einkommensnachweise im Original einsenden, werden sie Ihnen selbstverständlich baldmöglichst zurückgesandt.

Wichtig: Wenn Sie den erforderlichen Einkommensnachweis für das Jahr 2019 nicht bis Ende August 2020 einreichen können, füllen Sie bitte die beiliegende Rückantwort aus und senden Sie diese per Post oder Telefax (089/9235-8767) zurück.

Erhalten wir weder den Erhebungsbogen nebst Nachweisen noch das Rückantwortschreiben, wird der Beitrag im Wege der Schätzung festgesetzt. Die Beitragsschätzung kann zu einem wesentlich höheren Beitrag führen, als er aufgrund des tatsächlich erzielten Berufseinkommens anfallen würde.

Freiwillige Mehrzahlungen

Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaften können freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden, die grundsätzlich wie Pflichtbeiträge verrentet werden. Freiwillige Mehrzahlungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum Ablauf des darauffolgenden Jahres auf einem der Konten der Bayerischen Ärzteversorgung eingegangen sein und dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag den allgemeinen Jahreshöchstbeitrag (2019: 37.386,00 EUR; 2020: 38.502,00 EUR) nicht übersteigen.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres fließen freiwillige Einzahlungen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze anteilig in die Verrentung ein. Bestehende Beitragsüberzahlungen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze werden insoweit nur bei gesondertem Einverständnis als freiwillige Mehrzahlungen festgesetzt. Mitglieder, bei denen diese Fallkonstellation einschlägig ist, werden von uns kontaktiert.

21187819 – 01.2020- 0 Seite 2 von 2